

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Bürgerpass der Freien Ferienrepublik Saas-Fee

Stand: 1. Juni 2012

#### Gegenstand

1. Beherbergungsgäste der Freien Ferienrepublik Saas-Fee erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes (ohne An- und Abreise) durch ihren Gastgeber kostenlos eine elektronische Gästekarte (eGK), sofern dieser mit Saas-Fee/Saastal-Tourismus eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Die eGK wird Bürgerpass genannt.
2. Der Gastgeber erstellt die elektronische Gästekarte am Anreisetag. Jeder Beherbergungsgast (ab Alter 6) erhält eine solche Gästekarte. Die Gästekarte muss mit dem Namen und dem Vornamen des Inhabers, der Aufenthaltsdauer sowie mit dem Geburtsdatum (Geburtsdatum manuelle Eintragung möglich) versehen sein.
3. Die manuell auszufüllenden Gästekarten (für Leistungsträger ohne Internet- und Druckmöglichkeit) sind nummeriert und werden einem Leistungsträger eindeutig zugeteilt. Die manuell auszufüllenden Gästekarten sind den elektronischen Gästekarten gleichgestellt.
4. Verwendet der Leistungsträger manuell auszufüllende Gästekarten, ist er verpflichtet, zu jeder Gästekarte einen ausgefüllten Meldeschein innert 48h nach Ankunft des Gastes im Tourismusbüro abzugeben. Zudem trägt er die Verantwortung dafür, dass die Gästekarte vor Ankunft und nach Abreise des Gastes nicht im Umlauf ist.
5. Ein Gästekartenjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres. Im Jahr 2012 beginnt das Gästekartenjahr am 1. Juni (nur 11 Monate).
6. Die elektronische Gästekarte kann nur unter der Bedingung ausgestellt werden, dass die Verträge zwischen Saas-Fee/Saastal-Tourismus und den Bergbahnen (Saas-Grund / Saas-Almagell / Saas-Fee) sowie mit der PostAuto Schweiz AG gültig sind und die Parteien ihren Verpflichtungen nachkommen.
7. Die Preisgestaltung der Fahrkarten sowie die Saison- und Betriebszeiten aller Anlagen liegen vollumfänglich im Kompetenzbereich der Bahngesellschaften bzw. der PostAuto Schweiz AG.
8. Die PostAuto Schweiz AG, die Bergbahnen Saas-Fee, Saas-Grund wie auch Saas-Almagell gewährleisten, dass die garantierten Dienstleistungen erfüllt werden. Rückvergütungen infolge Betriebsunterbruchs oder Betriebseinstellung aufgrund höherer Gewalt (Wetter, Lawinen etc.) oder aufgrund unvorhersehbarer oder nicht abwendbarer Versäumnisse Dritter, werden ausgeschlossen.
9. Der Inhaber der elektronischen Gästekarte hat gegenüber dem Partnerbetrieb Anspruch auf die zwischen Saas-Fee/Saastal Tourismus und dem Partnerbetrieb vereinbarte Mehrwertleistung (vgl. [www.buergerpass.ch](http://www.buergerpass.ch)). Die Vergünstigung für den Gast bezieht sich ausschließlich auf die von Saas-Fee/Saastal Tourismus mit dem Partnerbetrieb vereinbarte Mehrwertleistung.

10. Der Karteninhaber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass einzelne Mehrwertleistungen bestimmter Partnerbetriebe aufgrund der Betriebszeiten oder witterungs- sowie seasonsbedingt nicht während der gesamten Aufenthaltsdauer des Gastes in Anspruch genommen werden können.
11. Der Inhaber der Gästekarte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Saas-Fee/Saastal Tourismus berechtigt ist, die Vereinbarung mit einzelnen Partnerbetrieben aus wichtigen Gründen auch während der vereinbarten Vertragsdauer und damit unter Umständen während der Gültigkeit der einzelnen Gästekarten zu beenden. In diesem Fall kann der Inhaber der Gästekarte aus diesem Umstand keinerlei Ansprüche gegen Saas-Fee/Saastal Tourismus oder den Beherbergungsbetrieb - mit welchem er nicht in Vertragsverhältnis steht - oder den von der Vertragsbeendigung betroffenen Partnerbetrieb ableiten.
12. Die seitens der Bergbahnen bestehenden Rechtsbeziehungen können von ihnen verbindlich auf eine Nachfolgeorganisation übertragen werden.

### Leistungen

13. Die elektronische Gästekarte berechtigt, während der Sommersaison (Saisondaten, Liftanlagen und Betriebszeiten gemäss Internetpublikation liegen ausschliesslich im Kompetenzbereich der Bergbahnen) die Bergbahnen (Saas-Grund / Saas-Almagell / Saas-Fee) unentgeltlich zu benutzen (Neubauprojekte werden nicht inkludiert, z.B. Spielboden – Feejoch).
14. Die Benutzung der Transportanlagen im Sommerskigebiet ist kostenpflichtig. In der Sommersaison 2012 (Saisondaten, Liftanlagen und Betriebszeiten gemäss Internetpublikation liegen ausschliesslich im Kompetenzbereich der Bergbahnen) wird auf die Fahrscheine für die Transportanlagen ein Rabatt von 10% gewährt. Die Ermässigung auf das Sommerskigebiet mit der eGk wird ausschliesslich im Sommer 2012 gewährt.
15. Den Inhabern der elektronischen Gästekarte wird während der jeweiligen Wintersaison, erstmals während der Wintersaison 2012/2013 (Saisondaten und Betriebszeiten gemäss Internetpublikation liegen ausschliesslich im Kompetenzbereich der Bergbahnen), auf Fahrscheine, erst ab einem 3-Tage-Skipass, ein Rabatt von 10% gewährt.
16. Den Inhabern der elektronischen Gästekarte wird während der jeweiligen Wintersaison, erstmals während der Wintersaison 2012/13 (Saisondaten und Betriebszeiten gemäss Internetpublikation liegen ausschliesslich im Kompetenzbereich der Bergbahnen) einen Rabatt in der Höhe von 20% auf den 6-Tages-Winterwanderpass gewährt.
17. Die offiziellen Tarifangaben werden in der Regel mit dem eGk-Rabatt kommuniziert.
18. Die mit der elektronischen Gästekarte gewährten Rabatte sind nicht mit anderen Aktionen kumulierbar. Einzige Ausnahmen bilden der Gruppenrabatt sowie der Tour-Operator-Rabatt, welche die Bergbahnen individuell gewähren. Die Höhe des Gruppen- wie auch des Tour-Operator-Rabatts liegt im Kompetenzbereich der Bergbahnen.
19. Gruppen (Definition einer Gruppe gem. Bestimmungen der Bergbahnen) müssen sich im Voraus mit einer Namensliste aller Gruppenmitglieder bei den Bahnen anmelden. Damit die Bahnen den Gruppenrabatt wie auch den Gästekartenrabatt gewähren dürfen, muss von jedem Gruppenmitglied die Gästekarte vorgelegt und von den Bergbahnen mit dem Gästekartenlesegerät eingelesen werden. Gästen ohne Gästekarte dürfen keine Gruppenrabatte und kein eGk-Rabatt gewährt werden.

20. Kinder bis Alter 9 fahren im Winter mit Gästekarte oder mit der blauen Einheimischenkarte Oberwallis gratis. Ohne Gästekarte liegt die Grenze bei Alter 6.
21. Die Bergbahnen verpflichten sich, bei jeder Herausgabe einer rabattierten Karte oder Gratiskarte die eGk mit dem Gästekartenlesegerät einzulesen sowie die Identität mittels amtlicher Ausweis (Kreditkarten, Personalausweis, ID, Pass etc.) zu prüfen. Es werden keine Mehrtageskarten ausgegeben.
22. Die elektronische Gästekarte berechtigt, während des ganzen Jahres das PostAuto (Saas-Balen bis Mattmark sowie Saas-Balen bis Saas-Fee) unentgeltlich zu benutzen (ohne An- und Abreise).
23. Mit der elektronischen Gästekarte sind diverse Rabattleistungen verbunden ([www.buergerpass.ch](http://www.buergerpass.ch)).
24. Bei Nichtinanspruchnahme der angebotenen Leistungen wird dem Gast kein Ersatz geleistet.

### **Leistungsanpassungen**

25. Die Bergbahnen orientieren bis Ende September 2012, ob sie das Preis/Leistungsangebot auf das neue Gästekartenjahr (ab Sommer 2013) hin beibehalten oder anpassen. Ab Sommer 2013 orientieren die Bergbahnen jeweils bis Ende Juli des laufenden Jahres (das erste Mal per Ende Juli 2013), ob sie ihr Preis/Leistungsangebot auf das kommende Gästekartenjahr hin (erstmalig auf die Sommersaison 2014) beibehalten oder anpassen

### **Gültigkeit**

26. Die eGk ist ab Ankunft beim Leistungsträger und anschliessend während der gesamten Aufenthaltsdauer gültig (PostAuto ohne An- und Abreise). Saas-Fee/Saastal Tourismus orientiert jeweils bis Ende Juli des laufenden Jahres (das erste Mal per Ende Juli 2013), ob sie die Gültigkeitsdauer auf das kommende Gästekartenjahr hin (erstmalig auf die Sommersaison 2014) beibehalten oder anpassen.
27. Die elektronische Gästekarte ist nicht übertragbar. Der Inhaber muss sich jederzeit ausweisen können (amtlicher Ausweis).
28. Die elektronische Gästekarte muss auf Verlangen vorgewiesen werden.
29. Nachträgliche Veränderungen auf der Gästekarte machen die Karte als Fahrschein ungültig.
30. Verlängert der Gast seinen Aufenthalt, muss der Leistungsträger eine neue Gästekarte ausstellen.
31. Die elektronische Gästekarte gilt ausschliesslich für Personenbeförderung, nicht für die kostenlose Mitnahme von Tieren und Fahrrädern. Hierfür gelten die jeweiligen Tarifregelungen der Transportunternehmen.

### **Verlust**

32. Verlorene elektronische Gästekarten können nur durch den Gastgeber ersetzt werden. Die verlorene elektronische Gästekarte muss storniert werden, bevor eine neue ausgestellt werden kann.

33. Der Leistungsträger kann für das Ausstellen einer Ersatzkarte eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 erheben.

#### **Missbrauch**

34. Missbräuche bei der Verwendung der elektronischen Gästekarte werden mit CHF 1'000.00 bestraft. Weitere Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
35. Der Karteninhaber haftet auch für missbräuchliche Verwendung der Karte durch Dritte.

#### **Änderungen**

36. Allfällige Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

37. Es ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Visp.